

Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 29.01.2026

Antwort zur Anfrage der SPD Fraktion Drucksache 0340/2025-2030

Teileinziehung der Wasserstraße/des Rosengartens und der Osterfeldstraße in Sieker, Ausschilderung als Anliegerstraße

Text der Anfrage:

Ist die Teileinziehung der Wasserstraße grundsätzlich möglich und kann diese dann als Anliegerstraße ausgewiesen werden?

Antwort der Organisationseinheit des Amtes für Verkehr

Die Teileinziehung ist vorbehaltlich des Ergebnisses der rechtlichen Voraussetzungen u.a. Verkehrsbedeutung der Straße, grundsätzlich möglich. Eine Verkehrsrechtliche Anordnung eines Durchfahrverbotes mit Verkehrszeichen 250 und der Zusatzbeschilderung „Anlieger frei“ könnte danach erfolgen. Die Teileinziehung müsste sich jedoch auch auf die Straßen Rosengarten und Osterfeldstraße erstrecken, da diese direkt und ohne Wendemöglichkeit in die Wasserstraße münden. Es gilt der vorgenannte Vorbehalt.

1. Zusatzfrage

Stellt die Teileinziehung aus Sicht der Verwaltung eine geeignete Maßnahme dar, um die Straße vom motorisierten Verkehr zu entlasten?

Antwort

Die Teileinziehung und die anschließende Anordnung eines Durchfahrverbotes ist grundsätzlich geeignet die Straße von nicht anwohnerinduziertem, motorisiertem Durchfahrverkehr zu entlasten.

Allerdings zeigt die Praxis, dass durchfahrwillige KFz-Führende eine regelwidrige Durchfahrt oft trotzdem nicht unterlassen. Hinzu kommt, dass eine Kontrolle des Durchfahrverbotes seitens der Stadt Bielefeld mangels Zuständigkeit nicht erfolgen darf und die zuständige Polizei i.d.R. eine ständige Einhaltung des Verbotes nicht kontrolliert.

Um nachhaltig ein Durchfahren der Wasserstraße mit motorisiertem KFz-Verkehr zu verhindern wäre ggf. die bauliche Umgestaltung oder bauliche Sperrung der Wasserstraße im Straßenverlauf zu prüfen. Hierfür müssten entsprechende Haushaltsmittel durch die zuständigen politischen Gremien zur Verfügung gestellt werden.

Gez.
Vahrson
